

Satzung



zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
0901 Riepsterhammrich

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 365) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 25.03.1993 nachfolgende Satzung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 0901 Riepsterhammrich beschlossen.

§ 1

Anderungsbereich

Der Bebauungsplan 0901 Riepsterhammrich vom 01.02.1982, in der Fassung nach der 1. vereinfachten Änderung vom 19.10.1992, wird dahingehend geändert, daß der Abstand zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Gemeinestraße "Im Hammrich" und der Baugrenze der Gewerbegebietsgrundstücke um 5,00 m reduziert und auf 3,00 m festgesetzt wird.


Dies gilt nicht für den im Bereich des Wendeplatzes bereits bestehenden Abstand von 3,00 m.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Ihlow, den 25.03.1993


Bürgermeister




Gemeindedirektor



Beglaubigungsvermerk
(nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt.
Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Ihlow, den 09. JUL. 2007



Gemeinde Ihlow
Der Bürgermeister
Im Auftrag
